

Amtliche Bekanntmachung

des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises, Abteilung Wasser- und Bodenschutz, Barbarossastr. 16-24, 63571 Gelnhausen

**Grundwassernutzung in Bad Orb
hier: Nutzungsverbot**

Wegen festgestellter Verunreinigungen des Grundwassers, insbesondere mit chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW), haben wir mit diversen amtlichen Bekanntmachungen Nutzungsverbote für Grundwasser verhängt und diese danach wiederholt veröffentlicht.

Der Bereich des bisherigen Nutzungsverbots kann nun verkleinert werden. Mit dieser Veröffentlichung wird dieser verkleinerte Verbotsbereich amtlich bekannt gemacht.

Das Nutzungsverbot betrifft den folgenden Bereich von Bad Orb:

Burggring: Alle zugehörigen Flurstücke ab Hausnummer 14 aufsteigend bis zur Einmündung in die Frankfurter Straße incl. der davor liegenden Straßenparzellen Flurstücke 1/3, ¼ und 1/5, Flur 1,

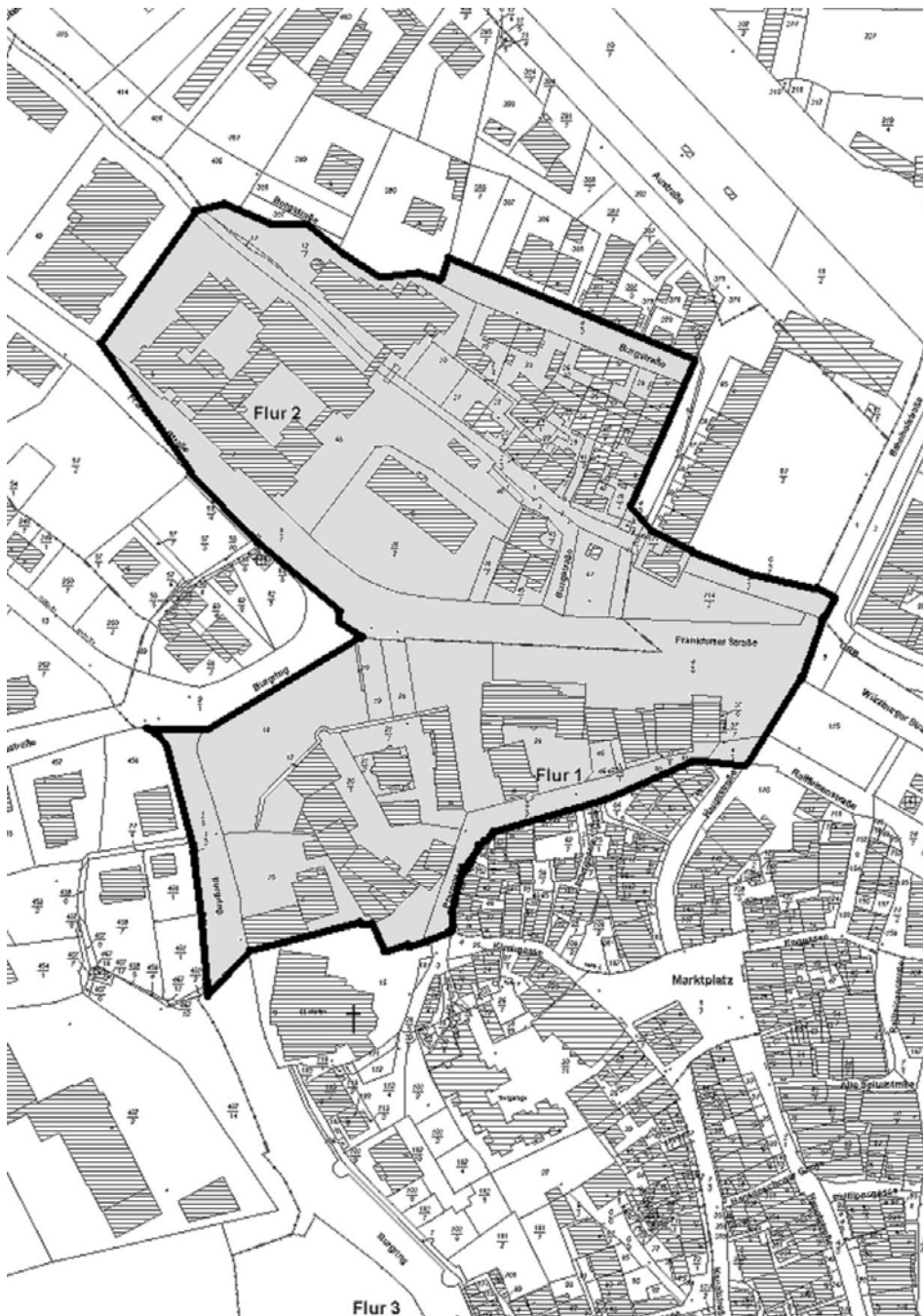
Burgstraße: Vom Abzweig von der Frankfurter Straße alle Hausnummern , auch Hausnummer. 2a , jeweils incl. der davor liegenden Straßenparzelle Flurstück 8/1, Flur 2 sowie alle Flurstücke ohne zugeordnete Hausnummern, und Flurstück 12/1 Flur 2, mit Ausnahme der Hausnummern 2 – 12 incl. der davor liegenden Straßenparzellen und mit Ausnahme der geradzahigen Hausnummern ab 14 aufsteigend jeweils ohne die davor liegenden Straßenparzellen,

Frankfurter Straße: Alle geradzahigen Hausnummern bis einschließlich Nr. 4 jeweils incl. der davor liegenden Straßenparzellen 4/6, Flur 1 und 8/1, Flur 2, letztere nur mit dem östlichen Parzellenbereich, welcher von einer Linie der nördlichen Ecke des Flurstücks 57/4, Flur 2 zur westlichen Ecke des Flurstücks 49, Flur 2 begrenzt wird, sowie alle nördlich dieses Parzellenabschnitts liegenden Flurstücke ohne zugeordnete Hausnummern und das der Frankfurter Straße zugeordnete Flurstück 20, Flur 1.

Hauptstraße/Raiffeisenstraße: Der nördlichste Bereich der Straßenparzelle Flurstück 4/3, Flur 1, abgeteilt durch eine Linie beginnend an der Nordecke des Grundstücks Pfarrgasse 1 zur Nordecke des Flurstücks 116, Flur 1 und von dort zur Westecke des Flurstücks 115, Flur 1,

Pfarrgasse: Die zur Pfarrgasse gehörige Straßen- und Wegeparzelle Flurstück 6/2, Flur 1 sowie alle geradzahigen Hausnummern und zugehörige Flurstücke ohne zugeordnete Hausnummern

Orbbach: Ein vom oben genannten Bereich eingeschlossener Abschnitt der Gewässerparzelle und die Gewässerparzelle 1, Flur 2 sowie die Gewässerparzelle Flurstück 3/2, Flur 1).



Das Nutzungsverbot gilt für sämtliche Grundwasserbenutzungen (auch Gartenbrunnen und Grundwasserhaltungen), mit Ausnahme behördlich besonders erlaubter oder angeordneter Anlagen.

Für die Bearbeitung des ursächlichen Schadens ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt am Main, Gutleutstr. 114, 60327 Frankfurt, Tel. 069/ 27140, Fax 069/2714, 5952 zuständig.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass alle Grundwassernutzungen zumindest anzeigepflichtig sind. Dazu können sie einen bei uns erhältlichen Vordruck verwenden. Vordruckanforderung: postalisch (Main-Kinzig-Kreis, Abteilung Wasser- und Bodenschutz, Barbarossastr. 16-24, 63571 Gelnhausen), Fax (06051/ 85-16234), telefonisch (06051/8512592), E-Mail wasserbehoerde@mkk.de oder unter www.MKK.de aus dem Internet herunter zu laden.

Gelnhausen, 14.03.2017

Der Kreisausschuss des Main- Kinzig- Kreises, Abteilung Wasser- und Bodenschutz
Im Auftrag
Heilig